

Geburtsanmeldung

Ausfüllen am PC → Download unter der Website Ihres
Zivilstandsamtes oder unter www.afbz.sg.ch

Kanton St. Gallen
Kanton Appenzell A.Rh.
Kanton Appenzell I.Rh.



Durch die Eltern auszufüllen

Mutter Familienname, Vornamen

Geburtsdatum

Zivilstand

Staatsangehörigkeit

Religion

Wohnort, Adresse

Telefon (Mobile)

E-Mail

Vater Familienname, Vornamen

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Wohnort, Adresse

Verbindliche Namensgebung für das Kind

Familienname

nach ausländischem
Heimatrecht*)

Vornamen (Knabe)

Vornamen (Mädchen)

Staatsangehörigkeit(en) Kind

(bei ausländischen Kindern)

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

*) Sind beide Elternteile ausländische Staatsangehörige, können sie den Familiennamen des Kindes nach seinem Heimatrecht wählen.

Ausländische Elternteile benötigen insbesondere für die Registrierung des Kindes im Heimatland in der Regel eine aktuelle Geburtsurkunde. Für den schweizerischen Rechtsbereich ist nur in besonderen Fällen eine Geburtsurkunde erforderlich. Die Zustellung der bestellten Geburtsurkunde erfolgt nach der Beurkundung durch die Post. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Zivilstandsamt des Geburtsortes.

Wir bestellen (Anzahl) _____ Internationale Geburtsurkunde (Gebühr: Fr. 30.– pro Geburtsurkunde zuzüglich Porto)

Durch Spital/Geburtshaus oder Hebamme auszufüllen

Familienname

Vornamen

Geschlecht

☐ männlich

☐ weiblich

Geburtsdatum

(Tag, Monat, Jahr, Stunde, Minute)

Geburtsort (Gemeinde, Kanton)

Hebammentagebuch Nr.

☐ Lebendgeburt

☐ Totgeburt

Art der Geburt

☐ einfache Geburt

☐ Mehrlingsgeburt

Bei Mehrlingsgeburten

Anzahl Knaben

Anzahl Mädchen

Körperlänge und Gewicht

Länge in cm

Gewicht in g

Schwangerschaftsdauer

vollendete Wochen

Tage

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift Spital/Geburtshaus oder Hebamme

Vorgehen für die Registrierung der Geburt

Vor der Geburt zu erledigen

1. Wenn Sie keinen schweizerischen Familienausweis bzw. kein schweizerische Familienbüchlein besitzen, nehmen Sie bitte in den nächsten Tagen mit dem **Zivilstandsamt** Ihres **Wohnortes** Kontakt auf.
2. Was Sie **zur Geburt ins Spital/Geburtshaus mitbringen** müssen:
 - Ausgefülltes Formular „Geburtsanmeldung“
 - Für Verheiratete: Schweizerischer Familienausweis bzw. schweizerisches Familienbüchlein (wird mit der Registrierung der Geburt nachgeführt)

Wichtige Hinweise für die Eltern

Dieses Formular enthält Fragen, die für die Erfüllung der Aufgaben im Zivilstandsdienst zu beantworten sind. Die Rechtsgrundlage dazu bildet die eidgenössische Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2, abgekürzt ZStV). Als Geburten werden die Lebend- und die Totgeburten im Personenstandsregister beurkundet. Für das Bundesamt für Statistik sind verschiedene Fragen zu beantworten. Das Zivilstandsamt leitet diese Angaben anonym weiter. Unterschreibt nur ein Elternteil, wird in der Regel das Einverständnis des anderen Elternteils vorausgesetzt. **Die angegebenen Namen gelten für die Eintragung im Personenstandsregister als verbindlich.**

Meldepflicht

Geburten sind innert drei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich durch das Spital oder das Geburtshaus beziehungsweise bei einer Hausgeburt durch persönliche Vorsprache beim zuständigen Zivilstandsamt des Geburtsortes zu melden. Bei Mehrlingsgeburten ist dieses Formular für jedes Kind separat auszufüllen.

Familienname des Kindes

Sind die **Eltern miteinander verheiratet**, so erhält das Kind den gemeinsamen Familiennamen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind den Namen, den sie bei der Eheschliessung für die Kinder bestimmt haben.

Sind die **Eltern nicht miteinander verheiratet**, erhält das Kind den Ledignamen der von Gesetzes wegen alleine sorgeberechtigten Mutter. Steht die **elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu** (infolge gemeinsamer Erklärung anlässlich der **vorgeburtlichen Kindesanerkennung** beim Zivilstandsamt oder Kindesschutzbehörde), so können sie den **Ledignamen der Mutter oder des Vaters** für das Kind wählen.

Sind beide Elternteile ausländische Staatsangehörige, kann das Namensrecht des Heimatlandes des Kindes berücksichtigt werden. Das Zivilstandsamt prüft die von den Eltern gewünschte Namensführung aufgrund des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (SR 291, abgekürzt IPRG).

Vornamen des Kindes

Die Wahl des Vornamens ist grundsätzlich frei. Das Zivilstandsamt weist jedoch Vornamen zurück, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen.

Bei tot geborenen Kindern können Familienname und Vornamen erfasst werden, wenn es die zur Namensgebung berechtigten Personen wünschen.

Bürgerrecht oder Staatsangehörigkeit des Kindes

Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt. Ist nur ein Elternteil Schweizer, erhält das Kind jenes Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Über den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit erteilt die Vertretung des entsprechenden Landes (Botschaft oder Konsulat) Auskunft.